Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache 282/2020 3. Ergänzung

Aktenzeichen:		
federführend:		11 Amt für Personalmanagement
Antragsteller:		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen

18.02.2021

Wie fördert der Kreis den Aufbau eines sozialen Arbeitsmarktes?

Ausschuss für Soziales und Generationen

- Beantwortung der Anfrage der LINKE-Kreistagsfraktion vom 26.01.2021 -

Mitteilung:

Die Anfrage der LINKE-Kreistagsfraktion wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wurden die in Beantwortung der Frage 9 unserer Anfrage angekündigten neuen Stellen ("Mehrere Mitarbeiter für den Bereich Helfer Büro, Verwaltung") inzwischen geschaffen?
 - a) Wie viele nach § 16i SGB II geförderte Arbeitsplätze wurden nach unserer Anfrage konkret geschaffen?
 - b) In welchen Abteilungen (Bereichen) geschah dies?
 - c) Nach welchen Regeln/Tarifen erfolgen die Vergütungen der Stellen?

Seit August 2020 wurden insgesamt sechs nach § 16 i SBG II geförderte Arbeitsplätze im Bereich innerhalb der Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreises geschaffen. Die Kolleginnen und Kollegen werden im Bereich der Corona-Hotline sowie in der Poststelle eingesetzt und werden auf der Grundlage des TVöD nach Entgeltgruppe 4 vergütet.

- 2. Ist von der Kreisverwaltung beabsichtigt, unter Nutzung des sog. Teilhabechancengesetzes (§ 16 i SGB II) weitere gef\u00f6rderte Arbeitspl\u00e4tze f\u00fcr Langzeitarbeitslose zu schaffen?
- 3. Wenn nein, warum nicht?
- 4. Wann ja, wie viele Arbeitsplätze sind für das Jahr 2021 in welchen Bereichen (Abteilungen) mit welchen Aufgabengebieten geplant? Wie viele derartige Stellen werden für 2022 geplant?

Die Kreisverwaltung verfolgt seit jeher das Ziel, in ihrem Zuständigkeitsbereich möglichst viele Arbeitsplätze zu schaffen, die nach dem sog. Teilhabechancengesetzes (§ 16 i SGB II) gefördert werden. Daher erfolgt der Einsatz von Langzeitarbeitslosen in der Verwaltung in enger Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen des Jobcenters unter Berücksichtigung von Faktoren, wie z.B. der körperlichen und psychischen Belastbarkeit, der Mobilität und/oder der Sprache der Bewerberin oder des Bewerbers.

Da ein möglicher Tätigkeitsbereich grundlegend vom Anforderungsprofil des Bewerberkreises abhängt, findet inzwischen ein regelmäßiger Austausch zwischen der Kreisverwaltung und den Mitarbeitenden des Bereichs "Chance und Teilhabe" im Jobcenters statt, um die im Vermittlungspool des Jobcenters registrierten Bewerber mit den Unterbringungsmöglichkeiten innerhalb der Verwaltung abzugleichen.

Die jeweiligen Bedarfe werden wechselseitig abgeglichen, so dass sowohl vorhandene Arbeitsplätze besetzt werden konnten, als auch an das Bewerberprofil angepasste Einsatzbereiche eingerichtet wurden. Da eine Vermittlung aber maßgeblich davon abhängt, ob adäquate Interessentinnen und Interessenten zur Verfügung stehen, ist eine langfristige Einsatzplanung nicht möglich.

- 5. Ist von Gesellschaften oder Einrichtungen (z.B. Schulen), die vom Rhein-Kreis-Kreis beherrscht bzw. geführt werden, beabsichtigt, unter Nutzung des sog. Teilhabechancengesetzes (§ 16 i SGB II) geförderte Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose zu schaffen?
- 6. Wenn nein, warum nicht?
- 7. Wann ja, wie viele Arbeitsplätze sind für das Jahr 2021 in welchen Gesellschaften bzw. Einrichtungen mit welchen Aufgabengebieten geplant? Wie viele derartige Stellen werden für 2022 geplant?

Für das kreiseigene Personal an den Schulen des Rhein-Erft-Kreises erfolgt der Personaleinsatz analog zu Ziffer 2 und 4.

Angaben zu kreiseigenen Gesellschaften sind seitens der Verwaltung nicht möglich, da diese im Rahmen ihrer eigenen Personalhoheit eigenverantwortlich handeln.

Bergheim, 03.02.2021

In Vertretung

Michael Vogel Kreisdirektor